



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Bernd Schattner
11011 Berlin

Berlin, 21. Januar 2022

Schriftliche Frage im Monat Januar 2022
Arbeitsnummer 1/072

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/072:

Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 bezüglich des betroffenen Personenkreises und gilt die Impfpflicht nur für Personen die ab dem 16. März 2022 in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten oder auch für bestehende Arbeitsverträge?

Antwort:

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) basiert auf einem Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (vgl. Drucksache 20/188). Die Bundesregierung unterstützt das gesetzgeberische Ziel, besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und dadurch auch zu einer Entlastung des Gesundheitssystems beizutragen. Gemäß § 20a Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen alle Personen, die in einer oder einem der in § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen bereits tätig sind, bis zum Ablauf des 15. März 2022 der Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens einen Impf- oder Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS CoV-2 geimpft werden können, vorlegen.

Ab dem 16. März 2022 ist ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises keine Aufnahme der Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen mehr möglich.